

FAQ LANDESJUGENDPLAN

Allgemein

Was ist der Landesjugendplan?

Das Land Baden-Württemberg fördert im Landesjugendplan die außerschulische Jugendbildung durch Gewährung von Zuschüssen, die jeweils aufgrund entsprechender Richtlinien gewährt werden. Er wird jeweils gemeinsam mit dem Staatshaushaltsplan erstellt und vom Landtag beraten. Er stellt die Ausgaben des Sozialministeriums, des Kultusministeriums, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Innenministeriums und des Umweltministeriums für die Bereiche Jugendarbeit, Jugendbildung und Jugendhilfe detailliert dar.

Warum gibt es den Landesjugendplan?

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Jugendbildungsgesetzes, dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) von Baden-Württemberg im Rahmen der im Staatshaushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, soweit sich aus dem Jugendbildungsgesetz nichts anderes ergibt.

Geförderte Maßnahmen

Für welche Maßnahmen kann ein Zuschuss beantragt werden?

1. Jugenderholungsmaßnahmen:
(Heimfreizeiten, Zeltlager, Jugendgruppenfahrten, Skifreizeiten, Segelfreizeiten)
 - mit finanziell schwächer gestellten Teilnehmern*innen
 - mit behinderten Teilnehmern*innen
 - sowie die Pädagogische Betreuung bei Jugenderholungsmaßnahmen
2. Jugendbildungsmaßnahmen:
 - Lehrgänge für Jugendleiter*innen
 - Seminare der außerschulischen Jugendbildung
 - Praktische Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung
 - Bildungsmaßnahmen in Bezug auf Drogenprobleme/ ähnliche Gefährdungen der Jugend
 - Internationale Jugendbegegnungen
 - Gedenkstättenfahrten
3. Jugenderholungseinrichtungen
 - Anschaffung/ Reparaturen von Groß- und Gruppenzelten

Zuschussvoraussetzungen

Wer kann Zuschüsse beantragen?

Zuschüsse aus dem Landesjugendplan können alle Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) i.V.m. §§ 2, 4 und 12 JBG (Jugendbildungsgesetz) erhalten. Als Mitglied der Baden-Württembergischen Sportjugend (bwsj) ist die Badische Sportjugend Freiburg als Träger der außerschulischen Jugendbildung anerkannt. Diese Anerkennung schließt die Anerkennung der örtlichen Untergliederungen (Mitgliedsvereine im Badischen Sportbund Freiburg e.V. (BSB)) ein.

Welche Grundvoraussetzung muss ein Verein erfüllen, um einen Zuschuss zu erhalten?

Der antragstellende Verein muss Mitglied des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. (BSB) sein und eine Jugendordnung besitzen. Eine Jugendordnung regelt die Rechte und Pflichten der Vereinsjugend im Einklang mit der Vereinssatzung.

Welche Grundvoraussetzungen müssen für einen Zuschuss erfüllt sein:

Neben den speziellen Regelungen, die in den einzelnen Richtlinien beschrieben sind, muss auf folgende Dinge geachtet werden:

- gefördert werden nur Maßnahmen, die sich überwiegend an Teilnehmer*innen aus Baden-Württemberg richten.
- die zu fördernde Maßnahme muss mindestens 5 Teilnehmer*innen umfassen.
- Die Kinder und Jugendlichen müssen zwischen sechs und 18 Jahre alt sein. Bei Behindertenfreizeiten zwischen sechs und 26.
- Soweit es die einzelne Maßnahme erfordert, sind Jungen und Mädchen getrennt unterzubringen und getrennte sanitäre Einrichtungen bereitzustellen.
- Die Maßnahmenträger haben für alle Beteiligten eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- eine Jugenderholungsmaßnahme muss mindestens fünf Tage andauern. Diese Dauer versteht sich ohne Unterbrechung.

Antragsfristen

Bis wann und wo muss ich meine Anträge einreichen?

1. bis zum 31. Januar eines Jahres:
 - Jugenderholungsmaßnahmen mit behinderten Teilnehmern*innen
 - Praktische Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung
 - Bildungsmaßnahmen in Bezug auf Drogenprobleme/ ähnliche Gefährdungen der Jugend
 - Anschaffung/ Reparaturen von Groß- und Gruppenzelten
2. 4 Wochen vor Durchführung der Maßnahme:
 - Jugenderholungsmaßnahmen mit finanziell schwächer gestellten Teilnehmern*innen
3. bis zum 15. Dezember eines Jahres:
 - Internationale Jugendbegegnungen
 - Gedenkstättenfahrten
4. Keine Anträge sind notwendig:
 - für Pädagogische Betreuung bei Jugenderholungsmaßnahmen
 - bei Lehrgängen für Jugendleiter*innen
 - bei Seminaren der außerschulischen Jugendbildung

➔ Anlaufstelle ist die Badische Sportjugend Freiburg

Kann ich meinen Antrag auch nach der Antragsfrist noch einreichen?

Ja. Dies sollte allerdings möglichst zeitnah passieren. Der Antrag wird dann als Nachantrag geführt und unter Umständen am Ende der Auszahlungsperiode berücksichtigt. Die Maßnahme muss jedoch zwingend vor der Durchführung beantragt werden.

Wie viele Anträge kann ich stellen?

Die Anzahl der möglichen Anträge ist nicht begrenzt.

Formulare

Wo finde ich die Formulare?

Diese finden Sie auf www.bsj-freiburg.de (Rubrik: Information & Service/ Zuschüsse/ Formulare aus dem Landesjugendplan).

Kann ich die Anträge/Verwendungsnachweise auch per Fax oder E-Mail senden?

Sofern die Formulare vollständig ausgefüllt wurden (inkl. rechtsverbindlicher Unterschrift!), können die Antragsformulare auch per E-Mail oder per Fax eingereicht werden. Der Verwendungsnachweis muss der Badischen Sportjugend allerdings im Original vorliegen.

Auszahlung der Zuschüsse

Wie erhalten wir den bewilligten Zuschuss?

Nach der Prüfung des Verwendungsnachweises und der Bewilligung des Zuschusses wird dieser auf das Hauptvereinskonto überwiesen. Eine Überweisung auf ein anderes Konto ist nicht möglich.

Warum habe ich nach der Antragstellung kein Geld bekommen?

Mit der Antragstellung ist es noch nicht getan. Die Maßnahme muss durchgeführt und binnen vier Wochen nach Durchführung der Verwendungsnachweis eingereicht werden. Anhand des Verwendungsnachweises wird die Zuschusshöhe berechnet, bewilligt und anschließend ausgezahlt.

Jugenderholungsmaßnahmen

Können Trainingslager und/oder Turnierbesuche bezuschusst werden?

Nein, sportartspezifische Maßnahmen werden gemäß den Richtlinien zum Landesjugendplan nicht gefördert. Zudem muss es sich dem Wortlaut nach um eine Jugenderholungsmaßnahme handeln, d.h. die Teilnehmer sollen sich erholen können und nicht mehrere Stunden pro Tag Sport treiben „müssen“.

Was ist ein „pädagogischer Betreuer“?

Pädagogische Betreuer im Sinne des Landesjugendplanes sind alle während einer Jugenderholungsmaßnahme zur Betreuung der Kinder und Jugendlichen beauftragten Personen. Diese müssen keine pädagogische Ausbildung vorweisen können. Die Betreuungsaufgabe muss ehrenamtlich übernommen werden.

Für wen wird bei Jugenderholungsmaßnahmen ein Zuschuss gewährt?

Der Zuschuss wird für die eingesetzten pädagogischen Betreuer gewährt, nicht etwa für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen. Damit soll die ehrenamtliche Arbeit im Jugendbereich honoriert werden. Der Zuschuss ist zweckgebunden und muss zunächst den eingesetzten Betreuern zugänglich gemacht werden.

Wie alt müssen die Betreuer sein?

Der Leiter/die Leiterin der Maßnahme muss volljährig sein. Wenn dies der Fall ist, können andere Betreuungspersonen eingesetzt werden, die noch nicht 18, jedoch mindestens 16 Jahre alt sind.

Was ist eine Jugendgruppenfahrt und wodurch unterscheidet sie sich von einer Heimfreizeit?

Bei einer Jugendgruppenfahrt ist die gesamte Gruppe zu Fuß, mit dem Boot oder mit dem Fahrrad unterwegs. Zudem muss jede Nacht an einem anderen Ort übernachtet werden – Ausnahme: Segefreizeit. Im Gegensatz dazu erfolgt die Unterbringung bei einer Heimfreizeit über die gesamte Dauer der Maßnahme in ein und demselben Heim, Zeltlager oder in derselben Jugendherberge.

Was versteht man unter einem Betreuer- bzw. Betreuungsschlüssel?

Der Betreuer- bzw. Betreuungsschlüssel spiegelt die Teilnehmer*innen-Betreuer*innen-Relation wieder, nach der die Zuschusshöhe der durchgeführten Maßnahme festgesetzt wird.

Bsp.: Betreuerschlüssel bei Heimfreizeiten: 11:1 (Dies bedeutet, dass pro 11 Teilnehmer*innen ein pädagogischer Betreuer bezuschusst werden kann).

Muss ein Betreuer bei einer Skifreizeit eine gültige Lizenz besitzen, um als pädagogischer Betreuer anerkannt werden zu können?

Nein, muss er nicht. Doch sofern alle eingesetzten pädagogischen Betreuer eine gültige DOSB-Lizenz besitzen, kann der Betreuerschlüssel 6:1 angewandt werden. Ansonsten der Schlüssel 11:1.

Für welches Jahr ist eine Maßnahme zu beantragen, die über den Jahreswechsel durchgeführt wird?

Für das Haushaltsjahr, in dem der Großteil der Maßnahme stattfindet. Ausschlaggebend ist hier nicht der Beginn der Maßnahme.

Warum können manche Betreuer nicht bezuschusst werden?

Gründe dafür können unter anderem sein, dass der Betreuer keine fünf Tage am Stück ganztägig beschäftigt war, er Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge gewährt bekommen hat, er Mitarbeiter des Veranstalters ist und er die Betreuung innerhalb seiner Arbeitszeit übernahm oder der Betreuer unter 16 Jahren alt war.

Können an den Freizeiten auch die Eltern teilnehmen?

Sobald Eltern an einer Freizeitmaßnahme teilnehmen, gilt diese Maßnahme als Familienfreizeit. Diese kann nicht bezuschusst werden. Trotzdem ist es grundsätzlich möglich Eltern als pädagogische Betreuer einzusetzen.

Jugenderholungsmaßnahmen mit finanziell schwächer Gestellten

Welche Voraussetzungen müssen bei einer Jugenderholungsmaßnahme mit finanziell schwächer Gestellten eingehalten werden?

1. die Maßnahme muss mindestens 5 Tage dauern (höchstens 21 Tage)
2. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen angemessen pädagogisch betreut, gepflegt und untergebracht werden
3. es darf sich nicht um eine Familienfreizeit handeln
4. die Teilnehmer müssen zwischen sechs und 18 Jahre alt sein
5. die auf dem Einzelantrag angegebenen Einkommensgrenzen müssen wahrheitsgemäß angegeben werden

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

In diesem Fall sind zwei Antragsformulare eingereicht auszufüllen. Das Formular A1 muss von einem Erziehungsberechtigten des teilnehmenden Kindes/Jugendlichen eingereicht werden. Zudem hat der Ausrichter der Jugenderholungsmaßnahme mit dem Formular A2 die Gewährung eines Zuschusses zu beantragen.

Jugendbildungsmaßnahmen

Was ist der Unterschied zwischen einem Seminar und einem Lehrgang?

Der Unterschied liegt im Altersbereich der zuschussfähigen Teilnehmer. Seminare sollen für die Kinder und Jugendlichen (Altersbereich: 12 bis 26) der Vereine konzipiert sein. Jugendleiterlehrgänge sollen thematisch auf die Multiplikatoren eines Vereines (Jugendleiter, Jugendbetreuer etc.) ausgerichtet sein.

Was versteht man unter einem halben bzw. einem vollen Lehrgangstag?

Der volle Tagessatz wird bei mindestens fünfstündigem Programm, der halbe Tagessatz bei mindestens zweieinhalbstündigem Programm gewährt. Halbe Tage können nur abgerechnet werden, wenn ein voller Tag vorausgeht oder nachfolgt oder mindestens drei halbe Tage innerhalb eines Monats eine zusammenhängende thematische Einheit bilden. Ausschlaggebend ist hier nicht der Kalendermonat.

Können Lehrgänge auch im Ausland durchgeführt werden?

Die Lehrgänge sollen grundsätzlich in Baden-Württemberg stattfinden.

Was ist bei den Inhalten eines Lehrgangs zu beachten?

Lehrgänge, die nur religiöse, arbeitsrechtliche und berufsständische Themen sowie Themen mit einseitiger parteipolitischer Zielsetzung behandeln, gelten nicht als solche Lehrgänge. Gleiches gilt für sportfachliche und vergleichbare Lehrgänge mit ausschließlich fachspezifischem Inhalt, die in anderen Förderprogrammen erfasst werden.

Welche Themen können in einem Seminar behandelt werden?

Inhalte eines Seminars können u.a. die gezielte Befassung mit Fragen der politischen, sozialen, sportlichen, kulturellen, ökologischen, technologischen oder geschlechtsspezifischen Jugendbildung sein.

Wie lange darf ein Lehrgang/ein Seminar maximal dauern?

10 Tage.

Was ist eine Praktische Maßnahme?

Praktische Maßnahmen sind zeitlich befristete Projekte mit jungen Menschen, die keinen Seminarcharakter haben und sich mit speziellen Themen der Jugendbildung (siehe Richtlinien) befassen.

Was ist bei der Durchführung einer Praktischen Maßnahme zwingend zu beachten?

Praktische Maßnahmen müssen zwingend aus drei Phasen bestehen:

1. Vorbereitungsphase (Personenkreis: Betreuer/Helfer/Organisatoren UND Teilnehmer)
2. tatsächliche Durchführungsphase (Personenkreis: Betreuer/Helfer/Organisatoren UND Teilnehmer)
3. Auswertungsphase (Personenkreis: Betreuer/Helfer/Organisatoren UND Teilnehmer).

Die drei Phasen müssen an unterschiedlichen Tagen stattfinden. Praktische Maßnahmen müssen mindestens 2/3 inhaltliche Anteile haben. Maßnahmen, die überwiegend Freizeitcharakter haben, sind nicht zuschussfähig.

Jugenderholungseinrichtungen

Was ist unter einem Zuschuss für Jugenderholungseinrichtungen zu verstehen?

Der Bereich der Jugenderholungseinrichtungen beinhaltet Zuschüsse für die Beschaffung, die Ausrüstung und für größere Reparaturen von Groß- (mehr als 6 Personen) und Gruppenzelten (für weniger als 6 Personen - Anschaffung von mindestens 5 Zelten erforderlich).

Warum wurde uns kein Zuschuss für unsere Jugenderholungseinrichtung gewährt?

Nicht gefördert werden Anschaffungen wie Werkzeug, Küchenzubehör, Beleuchtung, Tische, Bänke, Sanitär, Hygienebereich, Matratzen etc. und feststehende Zelte eines Jugendzeltplatzes.

Wird ein Zuschuss gewährt, wenn die Zelte von Vereinsmitgliedern selbst repariert werden?

Ja, das ist möglich. Ehrenamtlich vorgenommene Reparaturen können ebenfalls angerechnet und bezuschusst werden (Stand 2013: 7,70€/Std.). Zuschüsse für Reparaturen werden allerdings nur für Zelte gewährt, nicht für andere Gegenstände (z.B. Feldbetten) oder Einrichtungen.